

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

- Novelle zum 1. April 2005 -

Zum 1. April 2005 tritt die lang angekündigte Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) von 1969 in Kraft. Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn bewertet die Novelle als umfassenden Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der dualen Ausbildung. Tatsächlich ändert sich aber für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende nur wenig. Aus Sicht der Wirtschaft ist insbesondere zu bemängeln, dass bestehende Ausbildungshemmnisse nicht beseitigt wurden: Weder wurden die Ausbildungsvergütungen flexibilisiert, noch wurde – was der DEHOGA seit langem nachdrücklich fordert – das Jugendarbeitsschutzgesetz mit seinen rigiden Beschränkungen der Arbeitszeiten von unter 18jährigen liberalisiert. Positiv ist, dass das bewährte System der dualen Ausbildung wurde vom Gesetzgeber im Grundsatz nicht angetastet wurde.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Probezeit

Die maximale Länge der Probezeit wurde von drei auf vier Monate verlängert. Mindestens dauert die Probezeit nach wie vor einen Monat.

2. Anrechnung beruflicher Vorbildung

Die Entscheidung über die Anrechnung von Bildungsabschnitten an berufsbildenden Schulen (insbesondere Berufsgrundbildungsjahr) auf die Berufsausbildung wird auf die Bundesländer übertragen. Ab 1. August 2009 bedarf die Anrechnung zwingend eines gemeinsamen Antrags von Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem. Bis dahin ist auch die Entscheidung, ob ein gemeinsamer Antrag erforderlich ist, oder ob der Antrag des Azubis ausreicht, Ländersache.

3. Teilzeitausbildung

Bei berechtigtem Interesse (z.B. Schwangerschaft oder Kinderbetreuung) kann die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Es besteht jedoch kein Teilzeitanspruch.

4. Auslandsaufenthalte

Maximal ein Viertel der Ausbildungszeit kann in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb im Ausland durchgeführt werden. Der Auslandsaufenthalt ist Teil der Berufsausbildung, wenn die im Ausland vermittelten Inhalte im Wesentlichen der deutschen Ausbildung entsprechen. Die Ausbildungs- und Vergütungspflicht des deutschen Ausbildungsbetriebs entfällt während dieser Zeit aber nicht.

5. Stufenausbildung

Im Verhältnis der zweijährigen Ausbildung der Fachkraft im Gastgewerbe zu den anderen gastgewerblichen Ausbildungsberufen ergeben sich keine Änderungen. Hierbei handelt es

sich nicht um eine "Stufenausbildung" im neuen (technischen) Sinne des Gesetzes, sondern um Ausbildungen im sog. Anrechnungsmodell.

6. Externenzulassung

Die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge zur IHK-Prüfung wird ausgeweitet. Externe haben einen Anspruch auf Zulassung, wenn der Bildungsgang, den sie an einer berufsbildenden Schule oder anderen Bildungseinrichtung besucht haben, einem anerkannten Ausbildungsberuf

entspricht. Das ist dann der Fall, wenn er nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist systematisch, insbesondere im Rahmen einer inhaltlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet. Die Entscheidung darüber treffen die Landesregierungen gemeinsam mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung.

7. Gestreckte Abschlussprüfung

Die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich getrennten Teilen wird zum Regelfall. Dies gilt jedoch nur, wenn die Ausbildungsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht für die gastgewerblichen Ausbildungsberufe daher zunächst nicht.

8. Prüfungsausschuss

Der IHK-Prüfungsausschuss kann für einzelne Prüfungsgegenstände gutachterliche Stellungnahmen Dritter – z.B. von Berufsschulen – einholen. Er kann die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen an einzelne Mitglieder des Ausschusses delegieren.

9. Zeugnis

Auf Antrag des Azubis erscheint die Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis. Ebenfalls auf Antrag ist dem Zeugnis eine englische und französische Übersetzung beizufügen. Dem Ausbildungsbetrieb werden auf Verlangen die Prüfungsergebnisse des Azubis übermittelt.